

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich

- (1) Alle Anfragen, Angebote, Bestellungen, Lieferungen und Leistungen zwischen Vitos (im Folgenden auch: Auftraggeber) und dem Lieferanten (im Folgenden auch: Auftragnehmer) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die der AG mit seinen Auftragnehmern über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten ausschließlich und auch für alle zukünftigen Angebote, Lieferungen und Leistungen, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.
- (2) Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Auftragnehmers wird widersprochen. Entgegenstehende oder zusätzliche Bedingungen gelten nur, wenn sich der Auftraggeber schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt. Auch wenn anders lautende Bedingungen in der Auftragsbestätigung genannt sind, bedürfen sie einer schriftlichen Anerkennung durch den Auftraggeber. Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen.
- (3) Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen für das Vertragsverhältnis maßgebend.
- (4) Diese Einkaufsbedingungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen im vollen Umfang rechtswirksam.
- (5) Die Korrespondenz mit dem Auftraggeber ist auf Deutsch zu führen.

§ 2 Angebot, Bestellung und nachträgliche Änderungen

- (1) Anfragen, Bestellungen, Lieferabrufe, Angebote und Abschlüsse sowie ihre nachträglichen Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Der Schriftform wird auch durch Email genügt.
- (2) Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Anfragen und Bestellungen des Auftraggebers innerhalb von drei Werktagen ab Bestelldatum entweder abzulehnen oder anzunehmen und Letzteres durch rechtsgültige Unterschrift zu bestätigen.
- (4) Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind kostenlos abzugeben.
- (5) Der Auftragnehmer hat sich im Angebot, insbesondere hinsichtlich Menge, Beschaffenheit und Ausführung der Lieferung oder Leistung, an die Anfrage bzw. die Ausschreibung des Auftraggebers zu halten und im Falle der Abweichung hiervon ausdrücklich auf diese hinzuweisen.
- (6) Dürfen etwaige gesetzlich vorgeschriebene technische Prüfungen, z.B. sicherheitstechnische Kontrollen, nur vom Auftragnehmer durchgeführt werden, so sind, ohne besondere Aufforderung, das Prüfindervall und die anfallenden Prüfkosten in das Angebot aufzunehmen.
- (7) Die eingereichten Angebote sind in allen Bestandteilen verbindlich.
- (8) Soweit im Angebot nichts Abweichendes festgelegt wird, bleibt der Auftragnehmer vom Datum des Angebotes an für drei Monate hieran gebunden.
- (9) Der Auftraggeber ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung oder Leistung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens fünf Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern.

§ 3 Lieferfristen und -termine

- (1) Die im Angebot des Auftragnehmers bzw. in den Bestellungen aufgeführten Lieferzeiten und -termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist bzw. des Liefertermins ist der ordnungsgemäße Eingang der Ware bzw. die einwandfreie Erbringung der Leistung sowie die Übergabe der Dokumentation bei der von uns genannten Empfangs- bzw.

Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

- (2) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Auftragnehmer mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.
- (3) Kommt der Auftragnehmer in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, die gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen und insbesondere nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt der Auftraggeber vom Auftragnehmer Schadensersatz, steht diesem das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (4) Im Fall des Lieferverzuges ist der Auftraggeber zudem berechtigt, je angefangener Woche des Verzuges 0,5 % der anteiligen Vertragssumme für den ausstehenden Lieferanteil als pauschalierten Verzugschaden zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 %. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Lieferfristen und -termine nicht eingehalten werden können. Hierbei hat der Auftragnehmer Grund und voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung anzugeben. Verletzt der Auftragnehmer diese Mitteilungspflicht, so haftet er auch für solche Lieferverzögerungen, die er nicht zu vertreten hat. Eine Anerkennung eines neuen, vom Auftragnehmer genannten Liefertermins ist durch ein Schweigen auf diese Mitteilung nicht gegeben.
- (6) Ist der Auftraggeber an der Annahme der Lieferung infolge höherer Gewalt oder von Umständen gehindert, die der Auftragnehmer trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann (z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen und andere Umstände, welche eine Verringerung oder einen temporären Entfall des Bedarfs zur Folge haben, kann der Auftraggeber die Auslieferung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber erwachsen.
- (7) Bei früherer Lieferung als vereinbart, behält sich der Auftraggeber die Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Der Auftraggeber behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

§ 4 Lieferungen und Leistungen

- (1) Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers zu Teillieferungen und -leistungen nicht berechtigt.
- (2) Der Auftragnehmer hat die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Gesetze, Verordnungen und Auflagen der Behörden zu erfüllen und die technischen Regeln, Normen und Richtlinien in den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassungen zugrunde zu legen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass bei dem/der bestellten Liefergegenstand/Ware die Verordnung über die Sicherheit medizinisch-technischer Geräte, CE- und ISO-Zertifizierungen (jeweils aktuell gültiger Stand), die gesetzlichen Krankenhaushygienevorschriften, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln eingehalten sind.
- (3) Handelt es sich bei der bestellten Ware um ein Medizinprodukt, so haftet der Auftragnehmer auch dafür, dass die gelieferten Produkte den maßgebenden Vorschriften über Medizinprodukte, insbesondere dem Medizinprodukte-Gesetz, der Medizinprodukte-Betreiberverordnung, der Strahlenschutzverordnung etc. entsprechen. Bei Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme einer CE-Kennzeichnung ist dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Sind von Seite des Auftraggebers gesetzliche Genehmigungen einzuholen oder Meldeverfahren einzuhalten, so ist

der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hierauf hinzuweisen und die hierzu benötigten Antragsunterlagen, Bescheinigungen etc. rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Rückverfolgbarkeit der Medizinprodukte ist, soweit erforderlich, seitens des Auftragnehmers durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und hat im Falle eines Rückrufs systematisch zu erfolgen.

(6) Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen. Die Lieferscheine müssen Angaben über Artikel, Menge, Bestelldatum, Artikelnummer sowie die Auftraggeber-Bestellnummer enthalten.

§ 5 Gefahrübergang

(1) Die Lieferung erfolgt frei Haus, inklusive Verpackung und ist zum angegebenen Liefertermin durchzuführen. Waren, die nicht an die angegebene Lieferstelle geliefert werden, gehen auf Kosten des Auftragnehmers wieder an diesen zurück.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die genaue Bestellnummer und -position des Auftraggebers anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Auftraggeber zu vertreten.

(3) Die Gefahr geht erst auf den Auftraggeber über, nachdem die Lieferung / Leistung dem Auftraggeber übergeben oder von ihm abgenommen ist.

§ 6 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung

(1) Der im Angebot des Auftragnehmers bzw. in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Er gilt als Festpreis, inklusive aller Nebenkosten bei Lieferung frei Bestimmungsort sowie einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, die grundsätzlich gesondert ausgewiesen werden muss. Änderungsbedingte Mehr- oder Minderkosten sind vor der Lieferung schriftlich zu vereinbaren.

(2) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung im Einzelfall nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Auftragnehmer die Verpackung auf seine Kosten zurück zu nehmen.

(3) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tage netto nach Eingang der Rechnung, der Ware und aller Lieferdokumente.

(4) Bei Zahlung innerhalb von 14 Tage netto ist der Auftraggeber zum Abzug von 3% Skonto berechtigt.

(5) An-, Zwischen- und/oder Abschlagszahlungen sind nur zu leisten, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

(6) Die Bezahlung der Ware/ der Leistung stellt keine Anerkennung von deren Vertragsgemäßheit dar.

(7) Der Auftraggeber und alle mit ihm verbundenen Unternehmen sind berechtigt, mit Forderungen verbundener Unternehmen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

(8) Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfungsprotokolle, Werkzeugezeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Ersatzteilkataloge, Betriebs-, Bedienungs- und Gebrauchsanweisungen oder dergl.) sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringenden Leistung in deutscher Sprache in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos beizufügen.

(9) Rechnungen müssen prüffähig sein und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Vitos Bestellnummern sind anzugeben und die gesetzliche Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen. Ist die Vitos Bestellnummer nicht auf der Rechnung aufgeführt, ist der Auftraggeber nicht zahlungspflichtig. Zur Rechnungsprüfung erforderliche Unterlagen sind der Rechnung beizufügen.

(10) Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Eingang der Rechnung, jedoch nicht vor Wareneingang bzw. Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

(11) Die Rechnungen sind elektronisch zu stellen für an:

• Vitos gGmbH, Akazienweg 10, 34117 Kassel: rechnung-gen.holding@vitos.de

• Vitos Gießen-Marburg gGmbH, Licher Straße 106, 35394 Gießen: rechnungen@vitos-giessen-marburg.de

• Vitos Haina gGmbH, Landgraf-Philipp-Platz 3, 35114 Haina: rechnungen@vitos-haina.de

• Vitos Herborn gGmbH, Austraße 40, 35745 Herborn: rechnungen@vitos-herborn.de

• Vitos Hochtaunus gGmbH, Emil-Sioli-Weg 1-3, 61381 Friedrichsdorf: rechnungen@vitos-hochtaunus.de

• Vitos Kurhessen gGmbH, Landgraf-Philipp-Str. 9, 34308 Bad Emstal: rechnungen@vitos-kurhessen.de

• Vitos MVZ gGmbH, Akazienweg 10, 34117 Kassel: rechnung-gen.holding@vitos.de

• Vitos MVZ Kassel Mitte gGmbH, Friedrich-Ebert-Straße 26, 34117 Kassel: rechnung.okk@vitos.de

• Vitos OK Kassel gGmbH, Wilhelmshöher Allee 345, 34131 Kassel: rechnungen@vitos-okk.de

• Vitos Pflegezentrum Weilmünster gGmbH, Mönchberg 8, 65589 Hadamar: rechnungen@vitos-herborn.de

• Vitos Reha GmbH, Emil-Sioli-Weg 1-3, 61381 Friedrichsdorf: rechnungen@vitos-reha.de

• Vitos Rheingau gGmbH, Kloster-Eberbach-Straße 4, 65346 Eltville: rechnungen@vitos-rheingau.de

• Vitos Rhein-Main gGmbH - Sebastian-Kneipp-Straße 11, 65812 Bad Soden: rechnungen.rheinmain@vitos.de

• Vitos Service gGmbH, Sandweg 3, 35457 Lollar: rechnung-gen@vitos-service.de

• Vitos Südhessen gGmbH, Philipppshospital 101, 64560 Riedstadt: rechnungen@vitos-suedhessen.de

• Vitos Teilhabe gGmbH, Veitenmühlweg 10, 65510 Idstein: rechnungen@vitos-teilhabe.de

• Vitos Weil-Lahn gGmbH, Mönchberg 8, 65589 Hadamar: rechnungen@vitos-weil-lahn.de

(11) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen, die er gegenüber dem Auftraggeber hat, ohne dessen schriftliche Zustimmung an Dritte abzutreten. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 7 Mängelhaftung, Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer garantiert, dass der Liefer-/ Leistungsgegenstand den zugesicherten respektive den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht.

(2) Bei Mängeln stehen dem Auftraggeber uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate.

(2) Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn sie der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von sieben Werktagen seit Eingang der Ware am Erfüllungsort mitteilt. Versteckte Sachmängel sind rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von sieben Werktagen nach Entdeckung an den Auftragnehmer erfolgt. Eine vom Auftraggeber erklärte Rüge bezieht sich stets auf die gesamte Lieferung/ Leistung, soweit nicht erkennbar lediglich Einzelteile/-leistungen betroffen sind.

(3) Durch die Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet der Auftraggeber nicht auf die Gewährleistungsansprüche.

(4) Sollte der Auftragnehmer nicht unverzüglich mit der Mängelbeseitigung beginnen, so steht dem Auftraggeber in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder der Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

(5) Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige beim Auftragnehmer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Auftragnehmer die Ansprüche des Auftraggebers ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche des Auftraggebers verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, der Auftraggeber musste nach dem Verhalten des Auftragnehmers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

§ 8 Produkthaftung

(1) Der Auftragnehmer ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwort-

lich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind und ist verpflichtet, den Auftraggeber von der hieraus resultierenden Haftung frei zu stellen.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens Euro 5 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas Anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen jederzeit eine Kopie des Versicherungsscheins zur Verfügung stellen.

§ 9 Schutzrecht

Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände und/oder des hergestellten Werkes bzw. der Leistung Patente oder Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und den Auftraggeber auch sonst schadlos zu halten. Auch wenn gewerbliche Schutzrechte des Auftragnehmers bestehen, dürfen vom Auftraggeber oder seinen Beauftragten Instandsetzungen vorgenommen werden.

§ 10 Schweigepflicht, Werbung

Die Benutzung der Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftwechsels zu Werbe- oder Referenzzwecken ist ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht gestattet.

§ 11 Sicherheit, Gesundheitsschutz und Qualität

(1) Der Auftragnehmer hat die anerkannten Regeln der Technik und die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie die betrieblichen Regeln und Vorschriften des Auftraggebers zu berücksichtigen. Insbesondere hat der Auftragnehmer die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

(2) Für Produkte, die unter die Bestimmungen des Medizinprodukte- oder des Arzneimittelgesetzes fallen, wird ausdrücklich versichert, dass alle zutreffenden Auflagen erfüllt werden.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Produkten, für die ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) gem. Gefahrstoffverordnung erstellt wurde, dieses bei Erstbestellung automatisch und kostenlos beizufügen. In der Folge sind geänderte SDB, etwa aufgrund einer Produktänderung oder geänderter rechtlicher Vorgaben, dem Auftraggeber ebenfalls unaufgefordert zuzuleiten.

§ 12 Umweltschutz

Ebenso wie die Mitarbeiter des Auftraggebers sind auch die Vertragspartner aufgerufen, Umweltschutzmaßnahmen verantwortungsbewusst zu unterstützen. Durch Annahme eines Auftrags verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung der umweltrelevanten Gesetze und Verordnungen. Diese gelten als Vertragsbestandteil. Hierzu zählen insbesondere die Gefahrstoffverordnung, das Kreislaufwirtschafts-, und Abfallrecht (KrW-/AbfG), sowie das Landesabfallgesetz.

§ 13 Abfallentsorgung

(1) Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt dieser die Abfälle – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den Auftragnehmer über.

(2) Nach der Verpackungsverordnung müssen die Hersteller und Vertrieber von Verpackungen, Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen zurücknehmen. Die Kosten einer etwaigen Rücknahme trägt der Auftragnehmer. Ebenso sind Leergebinde (Fässer, Kanister, etc.) zurückzunehmen und der Verwertung oder Wiederbefüllung zuzuführen.

§ 14 Abtretungsverbot

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers.

§ 15 Bestechungsklausel

Der Auftraggeber ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn seitens des Auftragnehmers Handlungen im Sinne des § 333 StGB (Vorteilsgewährung) gegeben sind. Der Auftraggeber kann darüber hinaus Schadenersatz verlangen.

§ 16 Datenschutz und Geheimhaltung

(1) Der Auftragnehmer unterliegt dem Regelungsbereich der Datenschutzgrundverordnung und ist verpflichtet, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die gesetzlichen Vorgaben aus der Datenschutzgrundverordnung und nationalen Bestimmungen zu beachten. Der Auftragnehmer sichert deren Einhaltung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten des Auftraggebers zu. Der Auftragnehmer gewährleistet den Schutz der personenbezogenen Daten des Auftragnehmers gem. Art. 32 DSGVO.

(2) Überlassene personenbezogene Daten des Auftraggebers dürfen durch den Auftragnehmer nur zweckgebunden im Rahmen der vertraglichen Aufgabenerfüllung verwendet werden.

(3) Der Auftragnehmer sichert zu, dass sie/er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter/-innen vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie/ihn maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zu Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Soweit eine Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgt, werden die Parteien unverzüglich eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO abzuschließen.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Informationen, die er bei der Durchführung der Bestellung erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln.

(6) Alle vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen ohne Absprache Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung der Bestellung vollständig, unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen. Der Auftragnehmer hat seine Vorlieferanten / Subunternehmer entsprechend zu verpflichten. Die Verpflichtung besteht auch nach dem Ende der Geschäftsbeziehung fort.

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schlussbestimmung

(1) Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtstreitigkeiten ist der Sitz des Auftraggebers.

(2) Die zwischen uns und dem Auftragnehmer geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).

(3) Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Klauseln nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder fehlenden Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist.